

## **Sehr geehrte Zulieferer,**

Anhand dieser Broschüre möchten wir Sie als derzeitigen oder möglichen neuen Geschäftspartner umfassend über die nachstehenden Punkte informieren:

- \* Wer sind wir?
- \* Wie lautet unsere Firmenphilosophie und was erwarten wir von unseren Lieferanten?
- \* Welche Methoden setzen wir bei unserer Tätigkeit ein?

### **Thomas Regout**

Seit 1834 besteht der Name Thomas Regout als Hersteller von Nägeln. Die Umstellung auf die Formtechnik mit dem Kaltwalzen hat 1939 den Grundstein für unseren derzeitigen Betrieb gelegt.

Seit vielen Jahren ist Thomas Regout International (TRI) ein Begriff, wenn es um die Entwicklung und Herstellung von Teleskopauszügen und Artikeln aus Blechmaterialien geht. Auf diesem Gebiet hat sich das Unternehmen eine führende internationale Position erobert.

### ***Firmenphilosophie***

Für TRI ist es wichtig, die eigenen Zulieferer als Ergänzung der eigenen Organisation zu betrachten. Warum?

TRI ist aufgrund der Art der Firmentätigkeit ein Unternehmen, bei dem die Materialkomponente eine wesentliche Rolle spielt. Die Materialkosten und die damit verbundenen Transport- und Lagerkosten sind daher in hohem Maße für den Kostpreis unserer Endprodukte entscheidend, die ganz besonders auf dem ausländischen Markt mit vielen Wettbewerbern konkurrieren müssen.

Da wir intern ständig nach Wegen zur Kostendämpfung suchen, erwarten wir auch von unseren Zulieferern, dass sie Anregungen und Vorschläge für Kostensenkungen vorlegen.

TRI ist selbst ebenfalls in großem Umfang als Zulieferer tätig. Für unsere Kunden werden Qualität, Flexibilität und Liefertreue als wesentliche Leistungsmerkmale betrachtet.

Wir als Unternehmen sind uns darüber im Klaren, dass die Qualität unserer Erzeugnisse stark von der Qualität der uns gelieferten Waren abhängt. Das heißt anders formuliert: Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie in Bezug auf die obenstehenden Aspekte

mindestens die gleichen Anstrengungen verrichten wie wir selbst. TRI will durch Innovationen als spezialisierter Zulieferer auf die Bedürfnisse ihrer Kunden reagieren. Von unseren Zulieferern erwarten wir daher nicht nur ein spezifisches Know-how, sondern auch den innovativen Mehrwert, der sich nur schwer in Worte fassen lässt.

### **TRI ist ein nach ISO 14001 und IATF 16949 zertifiziertes Unternehmen.**

Entsprechend wurden all unsere Tätigkeiten und Prozesse in Verfahren dargelegt und wird von den Lieferanten verlangt, sich entsprechend zu verhalten.

Vor allem Aspekte wie die Liefertreue, die Qualität, der Gestehungspreis, der Umgang mit Ausschuss und das Treffen korrigierender und vorbeugender Maßnahmen sowie die diesbezüglichen Informationen müssen auf die von unserer Einkaufsabteilung vorgegebene Weise verlaufen, sodass diese Punkte gemäß den Tätigkeiten und Prozessen von TRI bearbeitet werden.

Bei unserer Auswahl von Lieferanten ist für uns der Aspekt von entscheidender Bedeutung, ob ein Betrieb nach ISO 9001, IATF 16949 und ISO 14001 zertifiziert ist oder entsprechend den geltenden Richtlinien arbeitet.

Das verlangen wir von unseren Lieferanten:

- Lieferanten beachten die geltende Umweltgesetzgebung.
- Lieferanten beachten die geltenden Auflagen.
- Lieferanten schließen jede Form der Kinderarbeit aus.
- Lieferanten treiben keinen unlauteren Handel.

Aus dem Obigen dürfte deutlich hervorgehen, dass wir an ein gutes partnerschaftliches Verhältnis mit unseren Lieferanten glauben. Dies geht sogar so weit, dass wir von ihnen einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Probleme erwarten, mit denen wir uns tagtäglich bei dem Fertigungsprozess konfrontiert sehen.

Wir beziehen unsere strategischen Lieferanten bereits in der Entwurfsphase mit ein, damit das Wissen dieser Lieferanten frühzeitig berücksichtigt wird, sodass sich eventuell große Kostensenkungen erzielen, Entwürfe vereinfachen bzw. Produkte verbessern lassen. Von unseren Lieferanten erwarten wir eine

proaktive Haltung bei dieser Early Supplier Involvement (ESI).

### **Was bieten wir als Gegenleistung?**

Als Zulieferer von TRI bieten wir Ihnen eine Partnerschaft, die auf Dauerhaftigkeit ausgelegt ist und bei der Sie sich auf eine rechtzeitige Begleichung Ihrer Rechnung verlassen können.

Unsere Angestellten, die mit dem Einkauf betraut sind, verhalten sich loyal und sachlich.

Auf all unsere Transaktionen finden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Einkauf Anwendung, die auf den nächsten Seiten angegeben sind.

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der Thomas Regout International B.V.**

Auf all unsere Kaufverträge finden die nachstehenden Einkaufsbedingungen Anwendung:

#### **1. Definitionen:**

Bei diesen Einkaufsbedingungen werden die nachstehenden Begriffe in der folgenden Bedeutung verwendet, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angegeben wird:  
Auftraggeber: Der Benutzer dieser Einkaufsbedingungen, und zwar die Thomas Regout International B.V. mit satzungsmäßigem Sitz in Maastricht und dortigen Geschäftsräumen am Industrieweg 40.

Auftragnehmer: Der Vertragspartner des Auftraggebers, der als Ausübender seines Berufs oder im Namen seiner Firma handelt.

Vertrag: Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

Partei(-en): Der Auftragnehmer und der Auftraggeber einzeln oder gemeinsam.

#### **2. Allgemeines:**

**2.1.** Bestellungen, diesbezügliche Änderungen oder mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie von der Einkaufsabteilung des Auftraggebers schriftlich erteilt beziehungsweise bestätigt wurden.

**2.2.** Eine Bestellung des Auftraggebers muss innerhalb von zehn Tagen seitens des Auftragnehmers schriftlich bestätigt werden. Durch die Bestätigung einer Bestellung werden ebenfalls diese Einkaufsbedingungen akzeptiert.

**2.3.** Mögliche Abweichungen hinsichtlich dieser Einkaufsbedingungen sind nur dann gültig, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

**2.4.** Wenn eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen Einkaufsbedingungen nichtig sein sollten oder aufgehoben werden, bleiben die weiteren Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen uneingeschränkt wirksam. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber nehmen dann Gespräche auf, um neue Bestimmungen als Ersatz für die ungültigen oder aufgehobenen Bestimmungen zu vereinbaren, durch die der Zweck und der Inhalt der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich beibehalten werden.

#### **3. Preise:**

Sämtliche in dem Vertrag angeführten Preise sind Festpreise und gelten für eine franko Lieferung zu dem vereinbarten Ort zuzüglich Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Kosten wie Abfertigungsgebühren, Versicherung, Kursrisiko und Verpackungskosten unter Ausnahme von Leihverpackungen, es sei denn, dass in unserem Auftrag andere Bedingungen vereinbart wurden.

#### **4. Zahlung:**

**4.1.** Außer sofern seitens des Auftraggebers nach Erhalt der Waren eine Beanstandung in Bezug auf die Qualität oder die Quantität beziehungsweise das Fehlen der vollständig ausgewählten Dokumente und Versandpapiere zu den gelieferten Artikeln vorgelegt wird, erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt, die gleichzeitig oder nach der Lieferung zugesendet wird, es sei denn, dass bei der Bestellung etwas anderes vereinbart wurde.

**4.2.** Von dem Auftraggeber wird keine Vorkasse geleistet, es sei denn, dass in dem Vertrag etwas anderes vereinbart wurde; in einem solchen Fall werden sämtliche Vorauszahlungen als ein Darlehen an den Auftragnehmer betrachtet, bis die Bestellung vollständig ausgeliefert wurde. Bei Vorkasse seitens des Auftraggebers muss von dem Auftragnehmer eine Bankgarantie in Höhe des jeweiligen Betrages vorgelegt werden.

**4.3.** Die Bezahlung für die gelieferten Waren enthebt den Auftragnehmer nicht von einer Garantieverpflichtung bzw. Haftung, wie sich diese aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag ergeben kann.

## **5. Lieferung und Lieferzeit:**

**5.1.** Jede Lieferung erfolgt auf der Grundlage der Incoterms. Es finden die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Incoterms Anwendung.

**5.2.** Falls keine ausdrücklichen Lieferbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung Ex Works (EXW).

**5.3.** Der Auftragnehmer liefert die Waren zu dem im Bestellauftrag festgesetzten Zeitpunkt, es sei denn, dass der Auftraggeber einem anderen Zeitpunkt schriftlich zugestimmt hat.

**5.4.** Wenn der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferzeit unmöglich einhalten kann, verpflichtet er sich, den Auftraggeber diesbezüglich unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

**5.5.** Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer eine Änderung bei der gewünschten Lieferzeit vorzunehmen.

**5.6.** Wenn die vereinbarte Lieferzeit überschritten wird, sodass es zu einem Versäumnis kommt, ist der Auftraggeber ohne eine weitere Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Eingreifen sowie unbeschadet seines Schadensersatzanspruches berechtigt, den Vertrag aufzulösen, und zwar auch dann, wenn dieser bereits zum Teil durchgeführt wurde, ohne selbst zu Schadensersatzleistungen verpflichtet zu sein.

## **6. Verpackung und Versand:**

**6.1.** Die Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers gekennzeichnet sein. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die auf eine unzureichende oder unsachgemäße Verpackung bzw. Kennzeichnung zurückzuführen sind.

**6.2.** Die gesamte verwendete Verpackung außer der Leihverpackung geht in das Eigentum des Auftraggebers über.

**6.3.** Falls der Auftraggeber die Waren abfertigt bzw. abfertigen lässt, muss der Auftragnehmer rechtzeitig die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen. Sollte dies unterbleiben, werden dem Auftragnehmer die möglicherweise anfallenden Stand- oder Liegegelder bzw. die sonstigen Kosten in Rechnung gestellt.

**6.4.** Wenn den Sendungen nicht die vollständig ausgefüllten Versandpapiere und Unterlagen beiliegen, führt dies zu einer Verzögerung bei der Bezahlung (Artikel 4.1.).

**6.5.** Der Auftragnehmer muss die Menge an Verpackungsmaterial in Hinsicht auf das gesellschaftlich verantwortungsbewusste Unternehmertum so weit wie möglich vermindern.

## **7. Vertraulichkeit:**

**7.1.** Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit in Hinsicht auf sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages von der anderen Partei oder einer anderen Quelle erhalten. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von einer Partei als solches angegeben wurde oder sich dies aus der Art der Informationen ergibt.

**7.2.** Wenn der Auftraggeber aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Gerichtsurteils gehalten ist, vertrauliche Informationen an von dem Gesetz oder dem zuständigen Richter bezeichnete Dritte zu übergeben, ist der Auftraggeber zu keinem Schadenersatz verpflichtet und ist unser Vertragspartner nicht zur Auflösung des Vertrages aufgrund irgendeines dadurch entstandenen Schadens berechtigt.

## **8 Änderungen bei Produkten oder Prozessen**

Es ist Lieferanten ohne eine IM VORAUS vorgenommene Benachrichtigung an den Auftraggeber NICHT gestattet, zwischenzeitlich Anpassungen an dem Produkt, dem Herstellungsprozess oder dem Fertigungsstandort vorzunehmen. Änderungen dürfen erst nach dem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers vorgenommen werden.

## **9. Mängel und höhere Gewalt**

**9.1.** Bei einem Versäumnis, das dem Auftragnehmer zugerechnet werden kann, ist dieser ohne eine weitere Inverzugsetzung in Verzug.

**9.2.** Ein Versäumnis kann einer Partei nicht zugerechnet werden, wenn dies nicht auf ihre Schuld zurückzuführen ist, und zwar weder laut Gesetz, Rechtsgeschäft noch den im Handelsverkehr geltenden Auffassungen.

**9.3** Die Parteien können sich gegenüber der anderen Partei nur dann auf ein nicht zurechenbares Versäumnis berufen, wenn die betreffende Partei die andere Partei so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach dem Eintreten des nicht zurechenbaren Versäumnisses, unter Vorlage der jeweiligen Nachweise in Hinsicht auf eine solche Inanspruchnahme schriftlich in Kenntnis setzt.

**9.4.** Wenn eine der Parteien durch höhere Gewalt endgültig nicht mehr zur Leistungserbringung in der Lage ist oder wenn der Zeitraum der höheren Gewalt länger als 30 Tage dauert oder wenn nach billigem Ermessen zu erwarten ist oder feststeht, dass dieser Zeitraum länger als 30 Tage dauern wird, ist die andere Partei ohne gerichtliches Eingreifen teilweise oder vollständig zur Auflösung des Vertrages anhand eines Einschreibens oder eines von einem Gerichtsvollzieher zugestellten Schreibens berechtigt, ohne dass für die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, irgendein Schadensersatzanspruch entsteht.

**10 Zeichnungen, Modelle und Matrizen:**  
Sämtliche dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Matrizen u. Ä. bleiben das Eigentum des Auftraggebers und müssen dem Auftraggeber umgehend nach Abschluss der Fertigung zurückerstattet werden. Das Urheberrecht verbleibt ebenfalls bei dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dieses Recht für irgendeinen anderen Zweck als die Durchführung der Lieferung an den Auftraggeber weder in Anspruch nehmen noch von Dritten benutzen (lassen), es sei denn, dass der Auftraggeber diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

**11. Eigentum und Risiko:**  
Das Eigentum und somit das Risiko in Hinsicht auf die Waren gehen bei der Auslieferung an den Auftraggeber auf diesen über, dies unbeschadet des Rechts des Auftraggebers zur Ablehnung der Waren.

**12. Garantie:**  
Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung eine schriftliche Benachrichtigung über einen Mangel an den Waren zukommen lässt, ersetzt der Auftragnehmer die Waren so schnell wie möglich oder setzt er diese instand, damit die Mängel ohne Kosten für den Auftraggeber beseitigt werden.

**13. Haftung:**  
Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die durch Fehler oder Mängel an den gelieferten Waren bei oder durch die gelieferten Waren entstehen, und in dieser Hinsicht finden die obenstehende Garantie und die Bestimmungen des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der

Bestimmungen zur Produkthaftung Anwendung. Die Haftung umfasst des Weiteren den Schaden an Waren Dritter sowie Betriebsschäden und andere indirekte Schäden, die bei dem Auftraggeber oder Dritten entstehen. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber immer vor sämtlichen Ansprüchen Dritter, wenn diese Ansprüche direkt oder indirekt gegen den Auftraggeber vorgebracht werden.

**14. Anwendbares Recht:**  
Auf jeden Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, für den diese Einkaufsbedingungen gelten, findet niederländisches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Wiener Kaufvertrages werden ausdrücklich ausgeschlossen. Mögliche Streitigkeiten werden somit ausschließlich bei dem Gericht in Maastricht anhängig gemacht.

**Maastricht, Juni 2019**